

NIEDERSCHRIFT



über die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 22.11.2011

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

1. Vorsitzender Winkens, Manfred CDU

a) vom Ausschuss

2. Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU Vertretung für Herrn Hardo Schmerling
3. Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU
4. Stadtverordneter Jennißen, Dirk CDU
5. Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU
6. Stadtverordneter Kluth, Ernst SPD
7. Stadtverordneter Kretschmer, Frank Bündnis 90/Die Grünen
8. Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU
9. Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU
10. Stadtverordneter Moser, Michael SPD
11. Stadtverordneter Odinius, Arnold CDU
12. Stadtverordneter Peters, Rainer CDU
13. Stadtverordneter Schiefke, Norbert CDU
14. Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen
15. Stadtverordneter Simons, Heike SPD Vertretung für Herrn Leonhard Stassny
16. Stadtverordneter Stangier, Bärbel SPD Vertretung für Herrn Frank Gansweidt
17. Stadtverordneter Storms, Manfred FDP
18. Stadtverordneter Vieten, Silke CDU Vertretung für Herrn Willibert Roggen

Es fehlen mit Entschuldigung

19. Stadtverordneter Meiborg, Ute FDP
20. Stadtverordneter Steinhage, Wolfram Die Linke

b) von der Verwaltung

21. Stadtkämmerer Darius, Willibert
22. Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
23. Fachbereichsleiter Sieg, Manfred
24. Schriftführer Wierschin, Achim
25. Sachbearbeiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen oV/FB5/003/2011
- 3 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2012 und Erlass der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg BV/FB5/067/2011
- 4 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2012 BV/FB5/068/2011
- 5 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2012 und Erlass der 4. Änderungssatzung BV/FB5/069/2011
- 6 . Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg BV/FB5/070/2011
- 7 . Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 BV/FB3/071/2011
- 8 . Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen;
hier: Antrag der Stadtverordneten der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg, Frau Bärbel Stangier, vom 15.06.2011 BV/FB3/078/2011
- 9 . Beschwerde und Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NRW;
hier: Errichtung einer Beleuchtungsanlage auf einer Treppenanlage von der St.-Johannes-Str. bis zur Straße Am Justusberg im Stadtteil Myhl BV/FB5/081/2011
- 10 . Beschwerden und Anregungen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg;
hier: Beschwerde der Anwohnerschaft "Am Roßtor" im Zusammenhang mit dem Wassenberger Oktoberfest 2011 BV/FB3/083/2011

Ausschussvorsitzender Manfred Winkens eröffnet die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
--

Zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift wird gemäß §26 Abs. 4 i.V.m. § 29 (11) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg der Stadtverordnete Klaus-Werner Leutner benannt, der hierzu sein Einverständnis erklärt.

Zu TOP 2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen

Der Ausschuss kommt überein, dass zunächst der Stadtverordnete Dohmen für die CDU-Fraktion alle Fragen stellen und eventuell Anträge vortragen kann.

Haushaltsplan Seite 128, Kostenstelle 90140200, Konto 441110:

Für das Jahr 2012 ist ein Betrag von 16.500 € angesetzt. Für die weiteren Jahre ab 2013 nur noch ein Betrag 7.000 €.

Stadtverordneter Dohmen bittet um Auskunft ob es sich um eine Änderung des Vertrages handelt.

Kämmerer Darius erklärt, er werde dies prüfen und in der Niederschrift berichten.

Anmerkung der Verwaltung:

Beim Entwurf der Haushaltssatzung 2012 war das Ergebnis der Neuverpachtung noch nicht bekannt, deshalb wurde zwischenzeitlich der Haushaltssatzung 2012 in gleicher Höhe auf die Folgejahre fortgeschrieben. Dem Rat ergeht hierüber zusammen mit den sonstigen Änderungen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung eine gesonderte Mitteilung.

Haushaltsplan Seite 366, Kostenstelle 91310700, ehem. Freibad:

Das Aus- bzw. Umgestaltungsvorhaben für das ehemalige Freibad, so Stadtverordneter Dohmen, müsse im Jahr 2012 dringend umgesetzt werden und beantragt im Namen der CDU-Fraktion hierfür 150.000,00 € im Haushalt einzuplanen. Ein schriftlicher Antrag, so Stadtverordneter Dohmen weiter, werde vorgelegt.

Kämmerer Darius stellt fest, dass durch eine solche Planung, die Kreditaufnahme entsprechend erhöht werden müsse und bittet darum, den schriftlichen Antrag rechtzeitig vor der Ratssitzung vorzulegen.

Haushaltsplan Seite 372, Kostenstelle 91330102, Neubau Abschiedsraum:

Von Seiten der CDU-Fraktion wird beantragt, diese Maßnahme mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Kämmerer Darius erklärt, dass diese Maßnahme bis zu den Sommerferien abgeschlossen sein muss.

Bürgermeister Winkens schlägt vor, dass vor der Ratssitzung durch den Fachbereich 2, Gebäudemanagement, ein Ortstermin zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werde.

Ein Sperrvermerk, so Kämmerer Darius, sei unnötig, da diese Maßnahme im Bauausschuss behandelt und genehmigt werden muss.

Abwasserbeseitigungskonzept:

Zu den Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes bittet Stadtverordneter Dohmen den Rat über die Vergaben zur Durchführung der Maßnahmen zu informieren.

Kämmerer Darius sagt dies zu und berichtet, dass nunmehr nach einem rd. einjährigen Verhandlungszeitraum mit der Bezirksregierung Einvernehmen zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes auf der Grundlage der Maßnahmen gem. Seite 317 des Haushaltsentwurfes erzielt worden sei. Die Stadt habe damit das Ziel einer Maßnahmenstreckung und insbesondere einer nahezu gleichhohen Belastung des jährlichen Gebührenhaushaltes erreichen können. In der Ratssitzung am 15.12.2011 müsse lediglich der Rat aus formalen Gründen zu dieser Pflichtaufgabe neben dem Beschluss über die Haushaltssatzung noch gesondert einen Beschluss zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Bestätigung des Maßnahmenkataloges auf Seite 317 des Haushaltentwurfes) fassen.

Weiter für Kämmerer Darius aus, dass gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept gegenüber der Bezirksregierung zumindest in 2011 noch die Vergabe der Maßnahmen Leistenweg und Auf dem Viller geschuldet sei (Ausführung in 2012) und hierzu der Stadtbetrieb als Dienstleister für die Stadt dem Rat über das Ausschreibungsergebnis und die Auftragsvergabe berichten werde; gleichzeitig werde der Stadtbetrieb zur Liquiditätsschonung der Stadt zur Maßnahmendurchführung in Vorleistung gehen.

Haushaltsplan Seite 293, Kostenstelle 90910202, Ortskernsanierung Myhl:

Stadtverordneter Dohmen verweist auf die Planungen die Ortskernsanierung Myhl nach der Inbetriebnahme der Ortsumgehung Wassenberg-Myhl (B221n) durchzuführen.

Zur Verdeutlichung dieser Planungen soll ein angemessener Betrag ab 2013 veranschlagt werden.

Auf Vorschlag von Kämmerer Darius wird ein Betrag von 10.000,00 € festgelegt.

Grundschule Orsbeck, Mehrzweckhalle:

An der Mehrzweckhalle Orsbeck, so Stadtverordneter Dohmen, soll ein behindertengerechter Aufgang errichtet werden und für die Finanzierung der Kreditrahmen entsprechend erhöht werden.

Kämmerer Darius schlägt vor, eine solche Maßnahme eher als Aufwandsposition durchzuführen. Hierzu könne im Januar in einer Bauausschusssitzung beraten werden. Verbleibende Haushaltsmittel aus der Gebäudeunterhaltung von 2011 können in das Jahr 2012 übertragen werden.

Stadtverordneter Dohmen bittet aber um Durchführung im Jahr 2012.

Auf Anregung von Kämmerer Darius sichert Bürgermeister Winkens die Durchführung im Jahr 2012 zu.

Stadtverordneter Moser erklärt für die SPD-Fraktion, dass ihre Fragen von Kämmerer Darius bereits auf deren Klausurtagung vollständig und zufriedenstellend beantwortet worden seien.

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 erst in der Ratssitzung am 15.12.2011 abzustimmen.

Zu TOP 3.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2012 und Erlass der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB5/067/2011
------------------	---

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung

Die Gebührenabrechnungen der letzten Jahre haben bedingt durch die längeren Winterperioden mit Frost und Schnee wiederholt zu Zuführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Straßenreinigung“ geführt. Bereits in die Gebührenkalkulation 2011 wurde eine Entnahme aus dem Sonderposten einkalkuliert. Für das Jahr 2012 ergibt sich mit einer weiteren Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 10.700,00 € eine Gebühr in Höhe von **0,50 €/m** (bisher 0,85 €/m).

b) Winterdienst

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 war die Verwaltung von einem Defizit zu Ende des Jahres 2010 von rd. 25.800,00 € ausgegangen. Bedingt durch den frühen Winterbeginn bereits im Dezember 2010 hat sich der Fehlbetrag auf nunmehr insgesamt 47.274,05 € erhöht. In die Gebührenkalkulation 2011 wurden bereits 8.000,00 € zur Deckung des Defizits in die Gebührenkalkulation eingestellt. Zudem wurde der Ansatz für den Aufwand des Stadtbetriebes für 2011 deutlich erhöht. Da der Winter zu Beginn des Jahres nur kurz war und in früheren Jahren (Ausnahme 2010) der Aufwand für den Winterdienst in den Monaten November/Dezember nur gering ausgefallen war, könnte bei den

dann geringeren Gesamtaufwendungen durch das deutlich höhere Gebührenaufkommen bereits Ende 2011 das Gesamtdefizit auf die Hälfte reduziert sein. In die Gebührenkalkulation 2012 wurden deshalb lediglich 11.300,00 € zur Deckung des noch verbleibenden Fehlbetrages eingestellt. Es ergibt sich eine Gebühr von **1,55 €/m** (bisher 1,85 €/m).

Ohne Wortmeldung ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst werden zur Kenntnis genommen, die 5. Änderungssatzung (Anlage) beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 4. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2012 Vorlage: BV/FB5/068/2011
--

Sachverhalt:

Die Gebührenabrechnung 2010 endete mit einem Fehlbetrag von 69.708,06 €. Dieser Fehlbetrag ist in den folgenden Jahren auszugleichen. In die Gebührenkalkulation 2012 wird bereits ein Teilbetrag von 40.000,00 € eingerechnet. Trotz dieses zusätzlichen Aufwandes bleibt der Gesamtaufwand in der Abfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant. Die seitens des Kreises Heinsberg in der Presse dargestellte Reduzierung der Entsorgungsgebühren wird u.a. durch eine Minderung der Weitergabe der Verkaufserlöse Altpapier erreicht.

Gleichzeitig haben alle beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Anpassung der Vergütung entsprechend der vertraglichen Regelung beantragt. Hierbei spielen tarifliche Lohnerhöhungen und die gestiegenen Energiekosten eine wesentliche Rolle.

Auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren bleiben die Gebühren gegenüber dem Vorjahr konstant.

Ohne Aussprache ergeht

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Zu TOP 5. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2012 und Erlass der 4. Änderungssatzung Vorlage: BV/FB5/069/2011

Sachverhalt:

Das Gesamtvolumen der kostenrechnenden Einrichtung ‚Abwasserbeseitigung‘ kann mit einem umlagefähigen Aufwand von 5.043.700,00 € beziffert werden und ist damit geringer als in den Vorjahren.

Die Kalkulation der Abwassergebühren 2012 führt in den Teilbereichen **Niederschlagswassergebühr** und **Schmutzwassergebühr** zu unterschiedlichen Ergebnissen:

a) Niederschlagswassergebühr

Durch die Überprüfung der befestigten Flächen durch nochmalige Aufforderung zur Selbsterklärung

und die in 2010 und 2011 durchgeführten Überprüfungen durch den Unternehmensbereich Tiefbau des Stadtbetriebes haben insgesamt zu einer größeren Gesamtfläche geführt und begünstigt durch die auch rückwirkend vorgenommenen Veranlagungen konnte im Jahr 2010 ein Überschuss erzielt werden.

Die Gebührenabrechnung ‚Niederschlagswasser‘ schließt zwar im Jahr 2010 mit einem positivem Ergebnis von 8.079,92 € ab, dadurch konnte jedoch lediglich der bestehende Fehlbetrag aus dem Jahr 2009 in Höhe von 160.091,65 € teilweise reduziert werden. Für das Jahr 2011 wird mit einer ähnlichen Entwicklung gerechnet, so dass lediglich der aus 2009 verbleibende Fehlbetrag in die Gebührenkalkulation eingestellt wurde. Die positiven Abschlüsse 2010 und erwartet 2011 sowie die gestiegenen Bemessungseinheiten lassen im Ergebnis eine Gebührensenkung für das Jahr 2012 auf **1,80 €/m²** (Vorjahr 1,90 €/m²) zu.

Da aus Sicht der Verwaltung die „Dunkelziffer“ dennoch weiterhin ein erhebliches Potential nicht erfasster Flächen beinhaltet und somit Gebührengerechtigkeit nicht gewährleistet ist, sollen ab 2013 zunächst Vorausleistungen nach den bisher vorliegenden Flächenangaben erhoben und im Folgejahr 2014 eine Abrechnung auf der Grundlage einer Luftbilddauswertung erfolgen. Im Laufe des Jahres 2012 wird die Stadt über entsprechende Auswertungen des Kreises verfügen und dieses Datenmaterial mit einem geeigneten und auf diesem Gebiet bereits erfahrenen Ingenieurbüro aufbereiten und über einen rd. 15-monatigen Zeitraum mit den Grundstückseigentümern abstimmen. Die endgültigen Ergebnisse dienen dann als Abrechnungsgrundlage ab dem Jahr 2013 (die Abrechnung des Jahres 2013 erfolgt allerdings erst in 2014).

b) Schmutzwassergebühr

Die Gebührenabrechnung ‚Schmutzwasser‘ schließt auch im Jahr 2010 mit einem Fehlbetrag von 11.178,83 € ab. Der schon bestehende Fehlbetrag erhöht sich damit weiter auf insgesamt rd. 182.200,00 €. Im Jahr 2012 ist nunmehr zwingend gem. § 6 Abs. 2 KAG NW der in 2009 entstandene Fehlbetrag von 171.000,00 € zu veranschlagen. Dies führt trotz nahezu gleichbleibendem Aufwand bei gesunkenen Bemessungseinheiten (die Verbrauchswerte haben sich von 734.000 m³ auf rd. 720.00 m³ reduziert) zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung. Der Gebührensatz muss für das Jahr 2012 für die Entsorgung des Schmutzwassers **3,22 €/m³** (Vorjahr 2,99 €/m³) betragen.

Nach einer ausführlichen Aussprache, in der Kämmerer Darius die weitere Vorgehensweise für die Gebührenabrechnung Niederschlagswasser erläutert, ergoht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen, die 4. Änderungssatzung (Anlage) beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Zu TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB5/070/2011

Sachverhalt:

In der Sitzung am 08.12.2010 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes festgelegt, dass ab 01.01.2012 auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Wassenberg auch Wiesenreihenräber für Urnen und Wiesenwahlräber für Urnen angeboten werden sollen.

Eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung erfolgt über die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes im Dezember 2011, so dass die geänderte Friedhofssatzung rechtzeitig vor dem 01.01.2012 bekanntgemacht werden kann.

Im Zuge dieser Angebotserweiterung ist gleichzeitig die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 um diese Angebotserweiterung anzupassen.

Die Berechnung der Grabnutzungsgebühr ist aus dem bereits in der Satzung für Erdbestattungen enthaltenen Gebührentarif für Wiesengrabstätten zu entwickeln.

Die Gebühr für ein **Wiesenuhrenreihengrab** beträgt somit für die Zeit der Ruhefrist 683,00 Euro und für das **Wiesenuhrenwahlgrab** (es können bis zu vier Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, Flächenbedarf 1,50 m x 1,50 m) insgesamt 1.844,00 Euro.

Um diese beiden Tarife wurde der dieser Beschlussvorlage beiliegende Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 ergänzt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die 2. Änderungssatzung (Anlage) wird beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

**Zu TOP 7. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009
Vorlage: BV/FB3/071/2011**

Sachverhalt:

Anfang des Jahres 2011 wurde für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wassenberg ein Einsatzleitwagen (ELW) angeschafft, der im Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Wassenberg stationiert ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Kostentarif für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges in die bestehende Feuerwehrgebührensatzung vom 18. Dezember 2009 aufzunehmen.

Die Ermittlung des Tarifes erfolgte in Anlehnung an die Berechnungen der Tarife für die übrigen Fahrzeuge im Zusammenhang mit dem Erlass der o. g. Satzung.

Der Tarif für den ELW ergibt sich wie folgt:
Ausgehend von den

Anschaffungskosten inkl. Beladung u. Wärmebildkamera für das Fahrzeug (77.500,-- €)

wurden unter Berücksichtigung von

1. der Laufzeit im Rahmen der Abschreibung (20 Jahre),
2. den kalkulatorischen Zinsen (6% von der Hälfte des Anschaffungswertes),
3. den pauschalierten Unterhaltungskosten (15 % von AfA u. kalk. Zinsen) ,

4. dem öffentlichen Interesse (60 %),

die kalkulatorischen Kosten ermittelt (Summe der sich aus den Ziffern 1-3 ergebenden Beträge abzgl. des Betrages zu Ziffer 4 = 2.852).

Der sich hieraus ergebende Betrag wurde durch die ermittelten Betriebsstunden (Einsatzstunden) der Löschgruppe Wassenberg im Jahre 2010 = 77 Stunden dividiert, so dass sich letztendlich ein Stundensatz von 37,-- € ergibt.

Dieser Betrag wird seitens der Verwaltung, auch in Rücksprache mit der Feuerwehrleitung, als realistisch und angemessen angesehen.

Des Weiteren wurden die Kostentarife für die übrigen Fahrzeugkategorien gem. des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2009 entsprechend der Preisindizes für die Jahre 2010 (1,1 %) u. 2011 (2,3 %) angepasst.

Auf Grund der Änderung des Wortlautes des § 41 Abs. 2 Ziffern 4 u. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung erfolgte zudem eine Anpassung des Textes in der Satzung, hier § 2 Abs. 1 Ziffern 4 u. 5, an den vorgegebenen Gesetzestext.

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig bei 2 Enthaltungen)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 wird beschlossen.

Zu TOP 8. Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen; hier: Antrag der Stadtverordneten der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg, Frau Bärbel Stangier, vom 15.06.2011 Vorlage: BV/FB3/078/2011
--

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 15.06.2011 beantragt Frau Bärbel Stangier für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg die v.g. Kastrations- und Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht (s. Anlage).

Unabhängig von dem durchaus wünschenswerten ordnungspolitischen Ziel – Eindämmung der sprunghaft ansteigenden, unkontrollierten Katzenpopulation – sind die von der Antragstellerin genannten rechtlichen Grundlagen (Grundgesetz i.V. mit § 1 des Tierschutzgesetzes) für eine kommunale Regelung i.S. des Antrages jedoch unzutreffend bzw. nicht anwendbar.

Zum Thema Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung einer Kommune führt der Städte- und Gemeindebund NRW hierzu wie folgt aus:

„Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden.“

Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich.

Das Unterlassen der Kastration stellt auch keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zugefügt werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuzuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzrechtes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So z.B., wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 des TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten, wie z.B. die Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.“

Bei einem Treffen der Ordnungsamtsleiter auf Kreisebene am 10.06.2010 bestand Einvernehmen, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage (siehe obige Stellungnahme des StGB NRW) eine Kastrations- und/oder Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht über kommunales Ortsrecht für sog. Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Wassenberg nicht stattzugeben.

Zu Beginn der Aussprache verdeutlicht Frau Stadtverordnete Stangier ausführlich den von ihr gestellten Antrag und bittet dem Vorschlag der Verwaltung nicht zuzustimmen.

Bei der anschließenden Diskussion kommt der Ausschuss überein, dass das Anliegen der Antragstellerin gut und nachvollziehbar sei, die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht aber nur dann Sinn mache, wenn sie rechtmäßig sein. Diese Rechtmäßigkeit ist nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes nicht gegeben.

Bürgermeister Winkens macht den Vorschlag, dass der Fachbereich 3 in Zusammenarbeit mit Frau Stadtverordneten Stangier einen freiwilligen Appell an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wassenberg formuliert und dieser (z.B. in der Zeitschrift Wassenberg aktuell) entsprechend veröffentlicht wird.

Frau Stadtverordnete Stangier erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden und zieht ihren Antrag zurück.

Eine Abstimmung entfällt.

Zu TOP 9.	Beschwerde und Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NRW; hier: Errichtung einer Beleuchtungsanlage auf einer Treppenanlage von der St.-Johannes-Str. bis zur Straße Am Justusberg im Stadtteil Myhl Vorlage: BV/FB5/081/2011
------------------	--

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 06.10.2011 richtet Herr Horst Stangier, Am Justusberg 30, 41849 Wassenberg namens der Arbeitsgemeinschaft 60 + im Ortsverein der SPD in der Stadt Wassenberg eine Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gem. § 24 GO NRW.

Dieser Schriftsatz wurde dem Rat bereits in der Sitzung am 13.10.2011 unter „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekanntgegeben.

Über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 4 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung vom 09.03.2006.

Die Anregung beinhaltet, dass die Treppenanlage von der St.-Johannes-Str. bis zum Grottenweg ebenso mit einer Beleuchtung ausgestattet werden soll, wie die Fortführung des Wegestücks oberhalb des Grottenweges bis zur Straße „Am Justusberg“.

Zur Historie ist zunächst zu berichten, dass mit dieser fußläufigen Wegeverbindung seinerzeit lediglich in einfacher Ausführung eine Wegeverbindung angelegt wurde, die nicht den umlagefähigen Aufwendungen des dort geschaffenen Baugebietes „Justusberg“ zugeordnet werden konnte. Beide Wegeteilstücke wurden seinerzeit bewusst auch nicht mit einer Beleuchtungseinrichtung ausgestattet, da bei Dunkelheit aufgrund der Ausbauweise die Verkehrssicherheit dort nicht umfassend gewährleistet ist und auch nicht gewährleistet werden kann (zudem erfolgt auf diesen Flächen analog zu vergleichbaren Flächen auch kein Winterdienst). Die Errichtung von einigen Straßenleuchten ohne gleichzeitig einen vollständigen Ausbau mit entsprechender Wasserführung dort vorzunehmen, würde gleichzeitig die Anforderungen an die Verkehrssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wurde bereits vor einigen Jahren ein Ausbau der Treppenanlage in die künftigen Überlegungen zur Umgestaltung der St.-Johannes-Straße (Erstellung der Planung im Zuge des nächsten Abschnitts der B 221 n angedacht) einbezogen. Der Ausbau dieser Wegeverbindung im Zuge eines umzugestaltenden Ortskerns Myhl mit dem Anlaufziel „Grotte“ würde zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen einer Städtebauförderungsmaßnahme zählen.

Darüber hinaus muss zu dem zweiten Teilbereich dieses Wegeabschnitts vom Grottenweg bis zur Straße „Am Justusberg“ mitgeteilt werden, dass es sich hierbei um eine durch eine Waldparzelle geschaffene fußläufige Wegeverbindung handelt, die aufgrund der dortigen Ausspülungen von Oberflächenwasser in einer noch einfacheren Form befestigt wurde. Die Errichtung einer Beleuchtungsanlage würde auch hier eine Sicherheit vortäuschen, die bei Dunkelheit dort nicht gegeben ist.

Lässt man bei der Betrachtungsweise die erhöhte Anforderung an die Verkehrssicherheit bei einer beleuchteten Wegeanlage außer Betracht, dann würde die Errichtung einer Beleuchtungsanlage für den Teilbereich St.-Johannes-Str. bis Grottenweg die Installation von zwei Stück Trilux-Laternen mit einem Investitionsumfang von brutto rd. 3.400,00 Euro und für das zweite Wegestück (vom Grottenweg bis zur Straße „Am Justusberg“) vier Stück Trilux-Laternen mit Investitionskosten von rd. 7.000,00 Euro umfassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, der Anregung zum

jetzigen Zeitpunkt nicht zu entsprechen und den Ausbau der fußläufigen Wegeverbindung einschl. Beleuchtungsanlage in die künftige Städtebauförderungsmaßnahme Ortskerngestaltung Myhl (Umbau St.-Johannes-Str.) einzubeziehen.

Nach einer kurzen Aussprache beantrag Stadtverordneter Peters die Entscheidung bis zur Ratssitzung zurückzustellen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig so zu verfahren.

**Zu TOP 10. Beschwerden und Anregungen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg;
hier: Beschwerde der Anwohnerschaft "Am Roßtor" im Zusammenhang mit dem Wassenberger Oktoberfest 2011
Vorlage: BV/FB3/083/2011**

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 13.10.2011 (s. Anlage) bitten die Anwohner des Roßtorplatzes und der näheren Umgebung um Stellungnahme zu den Vorfällen und Auswirkungen des Wassenberger Oktoberfestes in der Zeit vom 30.09. – 03.10.2011. Wegen des Zusammenhanges werden die an das Ordnungsamt der Stadt des Weiteren gerichteten Beschwerdebriefe der Familie Freytag vom 10.10.2011, des Herrn Jürgen Pudritzki vom 04.10.2011 und des Herrn Josef Heinrichs vom 03.10.2011 ebenfalls als Anlage und zur Kenntnisnahme beigelegt. Die nachfolgende Stellungnahme dient daher auch gleichzeitig der Beantwortung dieser Briefe.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die RRD Hoga Events GmbH & Co.KG (ehem. Betreiber des Braukellers in Wassenberg und des Alten Brauhauses in Unterbruch) hat am 18.07.2011 form- und fristgerecht die Anträge zur Durchführung des Oktoberfestes eingereicht und entsprechend die für solche, öffentlichen Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten. Diese Genehmigungen und Erlaubnisse enthielten auch die anlassbezogenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer einzelner Aufführungen bzw. Darbietungen, des Immissionsschutzes und der Reinhaltung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen. Dem Antrag lag ebenso ein Sicherheitskonzept des Veranstalters vor, dass u.a. den dauerhaften Einsatz eines Sicherheitsdienstes mit bis zu 8 Personen ab 18 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages vorsah.

Weder Veranstalter noch der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst waren aber offensichtlich in der Lage, die von den Beschwerdeführern aufgezeigten Mängel und Missstände einzugrenzen oder zu verhindern. Insbesondere der Besucherandrang zur Freitagsveranstaltung am 30.09.2011 wurde vom Veranstalter weit unterschätzt.

Hinsichtlich der zu Recht von den Beschwerdeführern gerügten Lärmbelästigung bis früh morgens um 3 Uhr lag dem Veranstalter weder eine entsprechende Erlaubnis vor, noch hat er eine solche Ausnahmegenehmigung beantragt. Da die RRD Hoga Events GmbH & Co.KG nicht mehr existiert, sind nachträgliche Sanktionen wegen der widerrechtlichen, unzulässigen Lärmbelästigung kaum umsetzbar oder vollstreckbar.

Die von den Anwohnern geschilderten Missstände (Brandstiftung, Müll, Sachbeschädigungen etc.) sind sicherlich u.a. darauf zurück zu führen, dass die Veranstaltung „Oktoberfest“ auch uneinsichtige und gedankenlose Besucher angelockt hat, jedoch sind diese Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht unmittelbar dem Veranstalter zuzuschreiben, sondern straf-

rechtlich den „Tätern“ bzw. ordnungsrechtlich den sog. „Verhaltensstörern“. Die in der letzten Zeit zunehmenden Verunreinigungen, Verwüstungen und Sachbeschädigungen in und an städtischen Anlagen sowie Einrichtungen (z.B. Burgberggelände, ZOB Erkelenzer Straße, Grünanlagen und Kinderspielplätze) zeigen, dass unabhängig von gesonderten Veranstaltungen bedauerlicherweise offenbar auch eine große Gewalt- und Zerstörungsbereitschaft im Stadtgebiet umherziehender – meist jugendlicher – Gruppen besteht. In diesem Zusammenhang arbeitet die Verwaltung derzeit mit den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei eng zusammen, wobei sich bereits erste Ermittlungserfolge eingestellt haben, den Täterkreis eingengen zu können.

Den Beschwerdeführern ist zuzustimmen, dass das vergangene Oktoberfest mit seinen leider auch negativen Auswirkungen dem Ruf und den Bemühungen der Stadt Wassenberg schadet, den Stadtkern zu verschönern und attraktiv zu machen.

Nach dem Grundsatz „aus Schaden wird man klug“ wird die Stadt Wassenberg zukünftig verstärkt darauf bedacht sein, im Stadtkern Veranstaltungen i.d.R. nur noch so zuzulassen, wie sie sich im überwiegenden Benehmen mit den Anwohnern und allgemeiner Akzeptanz bereits dort etabliert haben (Beispiele: Weihnachtsmarkt, Schlemmermarkt, Kultursommer u.ä.) bzw. bei der Auswahl von Veranstaltern deren Zuverlässigkeit einer gesonderten Prüfung unterziehen.

Nach einer kurzen Aussprache ergeht folgender

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

Tagungsort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg	
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr	
<u>Ende:</u>	20:15 Uhr	
Der Vorsitzende	Stadtverordneter	Schriftführer
Manfred Winkens	Klaus-Werner Leutner	Achim Wierschin